_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 12.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 05.04.2000

3. Instanz

Datum 14.02.2001

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. April 2000 aufgehoben. Die Berufung des KlĤgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nýrnberg vom 12. Oktober 1999 wird zurýckgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind in sämtlichen Rechtszýgen nicht zu erstatten.

Gründe:

Т

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Anspruch auf Grundrente eines Erwerbsunfähigen hat.

Der Kl\(\tilde{A}\)\mager ist schwer kriegsbesch\(\tilde{A}\)\mathref{m}\)digt. Seine Erwerbsf\(\tilde{A}\)\mathref{m}\)higkeit ist um 90 vH gemindert. 1996 machte er geltend, die Sch\(\tilde{A}\)\mathref{m}\)digungsfolge "4. Ver\(\tilde{A}\)\mathref{m}\nderungen im Bereich des linken Daumengrundgelenkes" habe sich verschlimmert und au\(\tilde{A}\)\mathref{m}\)erdem sei eine beginnende Funktionseinschr\(\tilde{A}\)\mathref{m}\nkung der rechten Hand hinzugekommen. Der Beklagte lehnte es ab, weitere Sch\(\tilde{A}\)\mathref{m}\,digungsfolgen anzuerkennen und eine h\(\tilde{A}\)\nathref{n}\,here Minderung der Erwerbsf\(\tilde{A}\)\mathref{m}\,higkeit (MdE) \(\tilde{a}\)\mathref{\pi}\) um

100 vH â∏∏ festzustellen.

Nachdem der Beklagte im anschlieÄ enden sozialgerichtlichen Verfahren statt der bisherigen Schämdigungsfolge Nr 4 nunmehr "Verämnderungen im Bereich der Daumengrund- und Daumensattelgelenke beidseits" anerkannt hatte, hat das Sozialgericht die im ļbrigen auf Rente nach einer MdE um 100 vH gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 12. Oktober 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat den Beklagten verurteilt, dem Klämger Beschämdigtenversorgung eines Erwerbsunfämhigen zu gewämhren (Urteil vom 5. April 2000). Es ist dem erstinstanzlich eingeholten Sachverstämndigengutachten des Orthopämden Dr. D. gefolgt, der die Gesamt-MdE unter Berä¼cksichtigung der hinzugekommenen Schämdigungsfolge mit "90 % (genau 93 %)" eingeschämtzt hatte. Mit dieser MdE um "mehr als 90 vH" gelte der Klämger nach å§ 31 Abs 3 BVG als erwerbsunfämhig und habe deshalb Anspruch auf die Beschämdigtengrundrente eines Erwerbsunfämhigen.

Der Beklagte macht mit der â | vom Senat zugelassenen â | Revision geltend, eine festgestellte MdE sei nur bei wesentlicher (ungünstiger) à | nderung der Verhältnisse heraufzusetzen. Erforderlich sei dafür ein Schritt um wenigstens 5 vH. Geringere Veränderungen fielen in die Schwankungsbreite der MdE-Schätzung.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. April 2000 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 12. Oktober 1999 zurückzuweisen.

Der KlĤger beantragt,

die Revision zurĽckzuweisen.

Ш

Die Revision des Beklagten ist begründet.

Der Klå¤ger hat keinen Anspruch auf Beschå¤digtengrundrente eines Erwerbsunfå¤higen. Das LSG hat zu Unrecht festgestellt, die MdE betrage hier 93 vH und damit, wie in <u>â§ 31 Abs 3 Satz 2 BVG</u> gefordert, "mehr" als 90 vH. Denn es ist tatså¤chlich unmå¶glich und deshalb rechtlich verboten, die MdE genauer als nach Zehnergraden, allenfalls noch nach Få¼nfergraden einzuschå¤tzen. Die Natur der MdE als grob quantifizierender Maå∏stab få¼r Umfang und Grad der kå¶rperlichen und geistigen Beeintrå¤chtigungen im allgemeinen Erwerbsleben (<u>å§ 30 Abs 1 Satz 1 BVG</u>) lå¤å∏t nicht einmal die Aussage zu, daå∏ die Erwerbsfå¤higkeit â∏ ohne Festlegung auf einen benannten Vomhundertsatz â∏ jedenfalls um mehr als 90 vH, aber noch nicht um 95 vH gemindert sei.

Dieses Ergebnis folgt aus der geschichtlichen Entwicklung des Rechts der

Kriegsopferversorgung und aus neueren Regelungen im Schwerbehindertengesetz (SchwbG) und in der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)). Seine bisher vertretene â \square gegenteilige â \square Ansicht (vgl Urteile vom 31. Januar 1973 â \square 9 RV 532/71 â \square und vom 28. Oktober 1975 â \square 9 RV 78/75 -, SozR § 31 BVG Nr 12 und SozR 3100 § 30 Nr 9) gibt der Senat auf.

Das MilitĤrpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (RGBI I S 275) sah für die Bemessung des Grades der ErwerbsunfĤhigkeit nur drei Stufen vor: teilweise, gröÃ∏tenteils und gänzlich. Weil nach dieser groben Einteilung im Einzelfall der Grad der Erwerbsunfähigkeit nicht zutreffend bemessen und eine der tatsächlichen EinbuÃ∏e an Erwerbsfähigkeit entsprechende Entschädigung nicht gewährt werden konnte (vgl Reichstag, 11. Legislatur-Periode, Drucks 13/14, S 22) wurde mit dem Offizierspensionsgesetz und dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBI I S 565 und 593) ein neuer "MaÃ∏stab für die Beurteilung der einzelnen Grade der Erwerbsunfähigkeit" (Reichstag, aaO, S 104) eingeführt. Die Gesetze unterschieden zwischen völliger und teilweiser Erwerbsunfähigkeit. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit betrug die Rente "denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem MaÃ∏e der EinbuÃ∏e an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente)". In der Begründung des Gesetzentwurfes (Reichstag, aaO, S 105) heiÃ∏t es dazu:

Teilweise ErwerbsunfĤhigkeit liegt bei denjenigen Personen vor, welche in ihrer ErwerbsfĤhigkeit um 10 bis 90 Prozent beeintrĤchtigt sind.

Bei der erstmaligen Festsetzung des Grades der teilweisen ErwerbsunfĤhigkeit sind alle Abstufungen der SchĤtzung zulĤssig, doch ist dabei an gewissen Abrundungen festzuhalten. Die Abstufungen sollen in der Regel durch Fünf teilbar sein, auÃ∏erdem sind noch die Stufen von 33 1/3 und 66 2/3 Prozent zulĤssig. Unterschiede in der SchĤtzung von nur 5 Prozent oder weniger sollen im allgemeinen für die höheren Stellen und bei Nachuntersuchungen keinen AnlaÃ∏ zur Ã∏nderung der vorgeschlagenen oder bestehenden Rentenfestsetzung abgeben.

Völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor:

a) Bei Personen, welche auch nach Abschlu \tilde{A} der \tilde{A} der \tilde{A} rztlichen Behandlung um mehr als 90 Prozent in ihrer Erwerbsf \tilde{A} higkeit beschr \tilde{A} nkt oder \tilde{A} berhaupt k \tilde{A} rperlich zu jeder Arbeit unf \tilde{A} hig sind, \hat{a}

Das Reichsversorgungsgesetz (RVG) vom 12. Mai 1920 (RGBI I 989) stufte die MdE nach Zehnergraden von 20 bis 90 ab (\hat{A} § 27 Abs 1 RVG), erkl \hat{A} ¤rte eine um 5 vH geringere MdE vom dar \hat{A} ½berliegenden Zehnergrad als mitumfa \hat{A} \Box t (\hat{A} § 27 Abs 2 RVG) und bestimmte schlie \hat{A} \Box lich: "Wer in seiner Erwerbsf \hat{A} ¤higkeit um mehr als 90 vH beeintr \hat{A} ¤chtigt ist, gilt als erwerbsunf \hat{A} ¤hig" (\hat{A} § 27 Abs 3 RVG). In der Begr \hat{A} ½ndung des Gesetzentwurfs hei \hat{A} \Box t es dazu (Deutsche Nationalversammlung, Drucks 2663, S 38):

Entsprechend der Minderung der ErwerbsfĤhigkeit wird die Rente nur in Stufen von

10 zu 10 vH bemessen. Geringere Abstufungen sind theoretisch denkbar, waren auch bisher in der MilitĤrversorgung und der Unfallversicherung üblich; es kann aber wohl nicht bestritten werden, daà es, objektiv betrachtet, unmöglich ist, die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bei Berücksichtigung der Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten des Beschädigten genau auf einen bestimmten Hundertsatz festzustellen und beispielsweise zwischen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 45 und einer solchen um 50 vH zu unterscheiden. Für die Ã□berleitung der bereits getroffenen Feststellungen auf den Vollzug dieses Gesetzes ist zugunsten der Beschädigten vorgesehen, daÃ□ jeweils eine um 5 vH geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit zur nächsten Stufe aufgerundet wird. Da demnach eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 15 vH einer solchen um 20 vH gleichzustellen ist, beginnen die Rentenstufen erst mit 20 vH.

Trotz dieser uneingeschrĤnkten Abkehr des RVG von der zuvor geltenden, aufs Hundertstel genauen Skalierung ordnete der Reichsarbeitsminister in den nach ŧ 103 RVG erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. November 1920 (RGBI I 1907) unter Verkennung des Ã \Box berleitungscharakters der Vorschrift an: "Die MdE ist grundsätzlich in Stufen von 10 zu 10 vH auszudrücken, die auch eine bis zu 5 vH geringere Minderung mitumfassen. Nur die Stufe 100 vH umfaÃ \Box t auch eine bis 9 vH geringere Minderung". In Verbindung mit \Box 8 27 Abs 3 RVG wurde dadurch der Weg für eine Verwaltungspraxis bereitet, die sich trotz der Erkenntnis des Gesetzgebers von der Unmöglichkeit einer genaueren Einschätzung der MdE als nach Zehnerstufen in der Lage sah, auch in anderen als \Box 6 bergangsfĤllen aus der Zeit vor 1920 im Bereich ab 90 die MdE auf den Prozentpunkt genau festzustellen und Beschädigten ab einer MdE um 91 vH die Rente eines Erwerbsunfähigen zu gewähren (vgl Handbuch der Reichsversorgung, Band I, 1932, S 658 und \Box 9 ebendort \Box 9 Anhaltspunkte für die \Box 9 Arztliche Beurteilung der Erwerbsfähigkeit nach dem RVG (AnhP.), A. "Vorbemerkungen" Abs 10, S 694).

Das Wehrmachtsfå¼rsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) vom 26. August 1938 (RGBI I S 1077) kehrte vorå¼bergehend zu einer groben Abstufung der Erwerbsunfå¤higkeit (dort "Grad der Versehrtheit" genannt) in zunå¤chst drei, dann vier Grade zurå¼ck (ŧ 84 WFVG). Das BVG korrigierte diese Entscheidung. Es baute auf dem RVG auf. In den Punkten MdE-Bemessung und Erwerbsunfå¤higkeit knå¼pfte die Begrå¼ndung des Gesetzentwurfs zum BVG bruchlos an die durch ministerielle Ausfå¼hrungsbestimmungen und Verwaltungspraxis geprå¤gte (Fehl)Vorstellung an, jedenfalls jenseits des Wertes 90 vH lasse sich die Erwerbsminderung prozentgenau ermitteln und feststellen.

Zu der unverĤndert aus <u>§ 27 Abs 3 RVG</u> übernommenen Vorschrift des § 30 Abs 2 BVG-E (jetzt: <u>§ 31 Abs 2 BVG</u>) hieÃ \Box es dort, für die Annahme von Erwerbsunfähigkeit sei nicht Voraussetzung, daÃ \Box die Erwerbsfähigkeit um mindestens 95 vH beeinträchtigt sei, es genüge vielmehr, daÃ \Box die ErwerbseinbuÃ \Box e über 90 vH liege (<u>BT-Drucks 1/1333, S 57</u>). Dementsprechend bestimmten die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen 1952 in Teil C Nr 5 unter nahezu wörtlicher Ã \Box bernahme der Ausführungsbestimmung des Reichsarbeitsministers zu <u>§ 27 RVG</u>, die MdE-Stufe

100 umfasse auch eine bis zu 9 vH geringere MdE (mit der Ausgabe 1965 der Anhaltspunkte ist dieser Hinweis weggefallen).

Die aus der Natur der Sache folgende UnschĤrfe, die eine genauere EinschĤtzung der MdE als nach Zehnergraden ausschlieÄ $_{\parallel}$ t, wurde in der Verwaltungspraxis mit Hilfe der Mathematik Ã $_{\parallel}$ berspielt. Die sogenannte LohmÃ $_{\parallel}$ ller sche Formel, das prozentuale Subtraktionsverfahren oder die Bruchteilmethode (vgl dazu MÃ $_{\parallel}$ ller, Der Versorgungsbeamte 1973, 42 f und â $_{\parallel}$ zugleich zur Kritik â $_{\parallel}$ Goetz, KOV 1966, 101; 1973, 97) machten es â $_{\parallel}$ jedenfalls bei Bestimmung der Gesamt-MdE â $_{\parallel}$ mÃ $_{\parallel}$ glich, die MdE bis auf zwei Stellen hinter dem Komma genau zu berechnen. Die Rechtsprechung hat diese Praxis zunächst gebilligt (SozR $_{\parallel}$ 8 31 BVG Nr 12; SozR 3100 Å $_{\parallel}$ 8 30 Nr 9), dann aber im Urteil vom 15. März 1979 â $_{\parallel}$ 9 RVs 6/77 â $_{\parallel}$ 1 (BSGE 48, 82, 85 ff = SozR 3-3870 Å $_{\parallel}$ 8 3 Nr 4) alle mathematischen Formeln als untauglich verworfen und eine natÃ $_{\parallel}$ 4rliche, wirklichkeitsorientierte, funktionale Betrachtungsweise, die auf medizinischen Erkenntnissen beruht, fÃ $_{\parallel}$ 4r den einzig rechtmÃ $_{\parallel}$ 8 $_{\parallel}$ 1 igen BeurteilungsmaÃ $_{\parallel}$ 5tab bei EinschÃ $_{\parallel}$ tzung der MdE erklÃ $_{\parallel}$ rt.

Der Gesetzgeber hat in der Folgezeit erkannt, da̸ mit der Abschaffung von Scheingenauigkeit durch sachwidrige mathematische Berechnungsformeln eine präzisere Aussage über den Grad der Erwerbsunfähigkeit als nach Zehnerstufen â∏ allenfalls nach Fünferstufen â∏ nicht möglich ist. Ausdruck dieser Erkenntnis sind neuere Regelungen im Schwerbehindertenrecht und im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Das SchwbG bestimmt seit seiner ̸nderung durch das Gesetz vom 30. Juni 1986 (BGBI I S 1110) in § 3 Abs 2, daÃ∏ der Grad der Behinderung nach Zehnerschritten gestuft anzugeben sei, nicht mehr wie bis dahin â∏ die zuvor auch im Schwerbehindertenrecht geltende MdE â∏ nach VomhundertsÃxtzen. Nach <u>§ 73 Abs 3 SGB VII</u> ist bei Feststellung der MdE eine ̸nderung der Verhältnisse iS des <u>§ 48 Abs 1 SGB X</u> nur wesentlich, wenn sie mehr als 5 vH beträgt. Damit wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG kodifiziert (vgl BT-Drucks 13/2204, S 93), was in der gesetzlichen Unfallversicherung schon seit langem gesicherte Erkenntnis war: Da̸ ein MdE-Grad von 5 vH "in Rentenstreitigkeiten als eine erhebliche GröÃ∏e in der Regel nicht gelten sollte" (RVA AN 1897, 267 Nr 1582; 1906, 420 Nr 2147), weil eine so geringe Dimension noch innerhalb der allen Axrztlichen SchAxtzungen eigenen Schwankungsbreite liegt, der Grad einer unfallbedingten MdE mithin nicht vA¶llig genau, sondern nur ann \tilde{A} xherungsweise feststellbar ist (BSGE 32, 245, 246 f = SozR § 622 Reichsversicherungsordnung (RVO) Nr 11; SozR 2200 § 622 Nr 12).

Dieser Entwicklung haben sich auch die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (AHP) angepaÃ∏t. Dort heiÃ☐t es unter Nr 18 Abs 4 (idF 1996): "Da GdB und MdE ihrer Natur nach nur annähernd bestimmt werden können, sind bei der GdB-Bewertung nur Zehnerwerte, bei der MdE-Bewertung in der Regel nur Werte angegeben, die durch zehn teilbar sind". Durch die weitere Formulierung über "die sehr wenigen in der GdB/MdE-Tabelle noch enthaltenen Fünfergrade â☐¦" wird das Bemühen deutlich, auch die MdE ausschlieÃ☐lich nach Zehnergraden abzustufen. Konsequent bestimmen die AHP 1996 in Nr 24 Abs 2, daÃ☐ eine wesentliche Ã☐nderung im AusmaÃ☐ der Schädigungsfolgen oder der

Behinderung nur vorliegt, wenn die Ã□nderung des GdB/MdE-Grades wenigstens zehn beträgt. Dem folgen die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (GMBI Nr 35/1980; wiedergegeben bei Stegmþller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsgesetz, Stand 1997, § 35 S HB I 5).

Vor diesem Hindergrund erweist sich die Vorschrift des § 30 Abs 3 Satz 2 BVG â∏ anders als nach dem Verständnis des Berufungsgerichts â∏ nicht als Befehl an die Versorgungsverwaltung und die Gerichte, im Einzelfall die MdE genauer als mit 90, allenfalls 95 festzustellen oder auch nur mit einem unbenannten Grad zwischen diesen Werten und damit Unmögliches zu versuchen. Die Vorschrift definiert lediglich den versorgungsrechtlichen Begriff der Erwerbsunfähigkeit (vgl dazu die §Â§ 25a, 33, 40a, 48 BVG). Ihre sprachliche Fassung als Vermutung deutet nicht auf Erwerbsunfähigkeit bereits vor Erreichen einer MdE um 100 vH, also im Bereich zwischen 90 und 95 hin (so aber Förster in Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, 7. Aufl, 1992, § 31 BVG RdNr 12). Denn ohne RÃ⅓cksicht auf den tatsächlichen Umfang der individuellen Beeinträchtigung handelt es sich bei der in Vomhundertsätzen ausgedrÃ⅓ckten MdE stets nur um abstrakte Primärannahmen und Setzungen von denen aus auf die Erwerbsbeeinträchtigung geschlossen wird (BSGE 40, 120, 123 = SozR 3100 § 30 Nr 8; Wulfhorst aaO 218; vgl dazu die sprachliche Fassung in § 25 Abs 1 RVG).

Der Klä¤ger hat danach keinen Anspruch auf Beschä¤digtenrente eines Erwerbsunfä¤higen, weil hier nach den Feststellungen des LSG der erste Ľber 90 vH liegende, allenfalls bestimmbare MdE-Grad von 95 vH nicht erreicht wird. Der erstinstanzlich gehä¶rte Sachverstä¤ndige, auf dessen Gutachten sich auch das LSG gestä½tzt hat, hat die MdE lediglich mit "90 %" eingeschä¤tzt. Die hinzugefä¾gte Prä¤zisierung "(genau 93 %)" ist unbeachtlich. Einer hä¶heren Gesamt-MdE als 90 vH wegen der auch nach Verschlimmerung lediglich mit einer Einzel-MdE um 10 vH bewerteten Schä¤digungsfolge Nr 4 stand im ä¼brigen das nur fä¾r Ausnahmefä¤lle gelockerte Verbot in Nr 19 Abs 4 AHP 1996 entgegen, zusä¤tzliche leichte Gesundheitsstä¶rungen, die nur einen GdB/MdE-Grad von 10 bedingen, bei der Gesamtbeurteilung durch eine Zunahme des Ausmaä∏es der Gesamtbeeinträ¤chtigung zu berä¼cksichtigen (vgl dazu Senatsurteil vom 13. Dezember 2000 â∏∏ B 9 V 8/00 R â∏∏ zur Verä¶ffentlichung in SozR vorgesehen).

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193</u> Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024